



I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>			
KN-Code	Art	Kühlager	Art der Verpackung
			Nettogewicht
			Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbe- trieb	

LAND

Muster der Bescheinigung TCG

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der behandelten Rohstoffe ist]</p>		
<p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten behandelten Rohstoffe folgende Anforderungen erfüllen:</p>		
<p>II.1.1. Sie wurden in Betrieben gewonnen, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörde stehen und von dieser gelistet sind.</p>		
<p><sup>(1)</sup> Entweder: [II.1.2. Sie wurden gewonnen von:</p>		
<p><sup>(1)</sup> Entweder: [Knochen]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [Häuten und Fellen von Hauswiederkäuern, -schweinen und -geflügel, wie in Teil I bezeichnet, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [II.1.3. Es handelt sich um Häute, Felle und Knochen von Wildtieren, deren Schlachtkörper infolge der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [II.1.4. Es handelt sich um Häute und Felle, die keinem Gerbverfahren, auch keinem unvollständigen, unterzogen wurden.]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [II.1.5. Es handelt sich um Fischhäute und Gräten, die aus Herstellungsbetrieben von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr stammen, die für den Eingang dieser Erzeugnisse in die Union zugelassen sind.]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [II.1.6. <sup>(1)</sup> Entweder: Es handelt sich um getrocknete Knochen von Arten von Rindern, Schafen, Ziegen, und Schweinen, einschließlich Farmwild und wild lebende Tiere, Geflügel, Laufvögel und Federwild zur Herstellung von Gelatine und Kollagen, und sie wurden von gesunden, in einem Schlachtbetrieb geschlachteten Tieren gewonnen und wie folgt behandelt:</p>		
<p><sup>(1)</sup> Entweder: [Zerkleinerung in Stücke von ungefähr 15 mm und Entfettung mit Heißwasser bei einer Mindesttemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten, bei einer Mindesttemperatur von 80 °C für mindestens 15 Minuten oder bei einer Mindesttemperatur von 90 °C für mindestens 10 Minuten; dann Trennung und anschließend Waschen und Trocknen mindestens 20 Minuten in einem Heißluftstrom mit einer anfänglichen Mindesttemperatur von 350 °C oder 15 Minuten in einem Heißluftstrom mit einer anfänglichen Mindesttemperatur von über 700 °C getrocknet.]]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Oder: [Sonnentrocknung mindestens 42 Tage lang bei einer Durchschnittstemperatur von mindestens 20 °C.]]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Oder: [Säurebehandlung, bis im Kern ein pH-Wert von unter 6 mindestens eine Stunde lang vor dem Trocknen gehalten wurde.]]</p>		
<p><sup>(1)</sup> Oder: [Es handelt sich um Häute und Felle von Hauswiederkäuern, Häute von Schweinen und Geflügel oder Häute und Felle von Wildtieren, die von gesunden Tieren stammen. Und:</p>		
<p><sup>(1)</sup> Entweder: [Sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der im Kern ein pH-Wert von &gt; 12 erreicht wurde, gefolgt von Salzen über mindestens sieben Tage.]]</p>		

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster der Bescheinigung TCG

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
		<p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Sie wurden mindestens 42 Tage lang bei einer Temperatur von mindestens 20 °C getrocknet.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Sie wurden einer Säurebehandlung unterzogen, bei der der pH-Wert im Kern mindestens eine Stunde lang auf weniger als 5 gesenkt wurde.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der mindestens acht Stunden lang im Kern ein pH-Wert von &gt; 12 erreicht wurde.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Es handelt sich um Knochen, Häute und Felle von als Nutztiere gehaltenen Wiederkäuern, Häute von Schweinen und Geflügel, Fischhäute und Häute und Felle von frei lebendem Wild aus Drittländern oder Gebieten davon gemäß Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission, welche einer beliebigen Behandlung unterzogen wurden und aus einem Drittland oder einem Gebiet davon kommen, das gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch oder Fischereierzeugnissen der Ursprungstierarten gelistet ist.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [II.1.7. Im Fall von Rohstoffen tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Häute und Felle, gilt Folgendes:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die behandelten Rohstoffe enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die behandelten Rohstoffe enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die behandelten Rohstoffe enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]]</p>



## LAND

## Muster der Bescheinigung TCG

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die behandelten Rohstoffe enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die behandelten Rohstoffe enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p>iv) An die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.</p> <p>v) Bei der Herstellung und Handhabung der behandelten Rohstoffe wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p>b) Folgendes ist nicht in den behandelten Rohstoffen enthalten und sie wurden nicht daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [c) [Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung TCG

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [c) Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) An die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.</li> <li>ii) Bei der Herstellung und Handhabung der behandelten Rohstoffe war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielten und nicht damit verunreinigt wurden.]]</li> </ul> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</li> <li>ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</li> </ul> </li> <li>b) Folgendes ist nicht in den behandelten Rohstoffen enthalten und sie wurden nicht daraus gewonnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</li> <li>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;</li> <li>iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]</li> </ul> </li></ul>		
<p><sup>(1)</sup> <b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die behandelten Rohstoffe vollständig von als Haustiere gehaltenen Einhufern (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), wild lebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra), wild lebenden Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, gewonnen wurden]</p>		
<p>Die in Teil I bezeichneten behandelten Rohstoffe erfüllen folgende Bedingungen:</p>		
<p>II.2.1. Sie bestehen aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs, welche</p>		
<p>II.2.1.1. in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) <sup>(1)</sup> [.....] <sup>(1)</sup> oder [.....] <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> gewonnen wurden.</p>		
<p>II.2.1.2. Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den Bedingungen in Nummer II.2.1.1 entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.</p>		
<p>II.2.1.3. Sie wurden in sauberen, verplombten Transportbehältern/Containern oder Lkw befördert.</p>		

LAND	Muster der Bescheinigung TCG	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von behandelten Rohstoffen zur Herstellung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Gelatine und Kollagen bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser behandelten Rohstoffe ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.8.: Den Code des Gebiets gemäß Spalte 2 der Tabelle in Teil 1 von Anhang XIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission angeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:          „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0210, 0305, 0505, 0506, 0511 91, 0511 99, 1602, 1604, 4101, 4102 oder 4103.          „Art der Ware“: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen.          „Herstellungsbetrieb“: umfasst Schlachtbetrieb, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb. Gegebenenfalls eine Zulassungsnummer angeben.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, wird der gesamte Teil II.2. gestrichen.</p> <p>(2) Den Code der Zone je nach Art gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(3) Stammen Teile der Rohstoffe von Tieren aus (einem) anderen Drittland/Drittländern oder Gebieten davon, die in Artikel 19 und 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 (nur wenn behandelt wie in Teil II.1 festgelegt) gelistet sind, ist/sind der/die Code/s für das Land/die Länder bzw. das Gebiet/die Gebiete anzugeben.</p> <p>(4) Zu unterzeichnen von:          — einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde;          — einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.</p>		
<p>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup> / [Bescheinigungsbefugte(r)] <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>		